

# **Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen für die Ertragsausfallversicherung zu den MEAB 2006 - KiC**

**Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für die Sachen und Gefahren,  
für die Versicherungsschutz beantragt und beurkundet ist.**

## **A 020102    Erweiterte Anerkennung**

1. Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

## **A 030250    Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften**

1. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen Teil A Ziffer 3.2 VGIB / VGGB / MEAB 2006, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A Ziffer 4 VGIB / VGGB / MEAB 2006.
2. Zeiträume ab 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

## **D 160001    Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen**

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet im Sinne von Teil B Ziffer 1.3.2.8 an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

## **B 020001    Überjährige Haftzeit**

1. Abweichend zu Teil B Ziffern 14, 15 und 16 MEAB 2006 ist die Versicherungssumme für 18 bzw. 24 Monate Haftzeit der zweifache Versicherungswert (siehe Teil B Ziffer 14.1 MEAB 2006).
2. Der Bewertungszeitraum (siehe Teil B Ziffer 16.1.2 MEAB 2006) ist einheitlich auf 24 Monate festgesetzt.